

haben und von dort anhero zurück, wöchentlich 6 bis 8 Wagen, ohne die bereitstehende Nebenwagen, vom 1sten Jenner bis Ende dieses 1765ten Jahres von Carlshaven abgehen; und der Centner von Carlshaven bis nach Cassel mit 7 Albus; für den Centner Rückfracht hingegen, von jedem Centner Schock-Tuch 4 Albus; von übrigen Gütern aber 5 Alb. 4. Heller bezahlet werde. Diejenige, welche Rückfrachten haben, können sich bey dem Commercien-Commissario Lodemann zu Cassel melden.

XI.

Auszug aus der, wegen des höchstverderblichen Haus- und Gassenbettelns unterm 21. Junii 1765 erlassenen
Verordnung.

1. Da nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung denen wirklich Armen und nothleidenden gebrechlichen Leuten eine proportionirte hinlängliche Steuer aus dem Armen-Hause verabreicht wird, andere müthwillige Bettler hingegen ihren Lebens-Unterhalt sich verschaffen müssen: So ist das Betteln in denen Häusern, auf denen Gassen und vor denen Thoren gänzlich untersaget.
2. Diejenige, welche Haus- Gassen- und Thor-Bettlern etwas geben, werden von der Policey-Commission bestraft, und bekommen die Denuncianten auf ihr Verlangen den 4ten Theil der desfalls andictirten Strafe.
3. Die erwachsene Haus- Gassen- und Thor-Bettler, worauf die Policey-Gerichts-Diener, Armen- Gassen- und Bettel-Bögte zc. beständig genaue Acht haben müssen, werden ergriffen, und zwar die Erwachsene ins Zuchthaus, die Kinder hingegen ins Waisenhaus geschickt, und so an dem einen als dem andern Ort zur Arbeit angehalten. Auswärtige hingegen werden sofort aus der Stadt gewiesen; und wer einen Bettler anzeigt und greiffet bekommt zum Douceur jedesmal 3 Albus.
4. Denen Handwerksgefallen ist das sogenannte Fechten ebenfalls nicht erlaubt, und wird denenjenigen, wann sie dahier keine Arbeit bekommen, ein Zehrpfenning zum ohngesäumten Fortkommen, aus dem Waisenhaus verabreicht.
5. Wer eine Collusion zwischen denen Policey-Stadt- und Gerichtsdienern, Armen- Gassen- und Bettel-Bögten wahrnimmt, ist schuldig, solche der Policey-Commission oder dem zu diesen Armen-Beranstaltungen ernannten Commissario, oder dem Bürgermeister zc. anzuzeigen: worauf solche Uebertreter sofort cassiret, die Nahmen der Angeber aber verschwiegen werden sollen.
6. Diejenige, welche sich dieser heilsamen Sache entziehen und entweder gar nichts, oder nicht soviel als sie notorie nach ihren Umständen zu thun im Stande, in die Armenbüchse steuern, exponiren sich, daß nach Befund ihnen ein gewisses, nicht als eine Almose, sondern als eine Steuer und zu einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt angesetzt und als ein publicus Prästandum ohne daß die Armen-Büchse sie weiter besuchen soll, quartaliter executiv von ihnen beygetrieben werde.